

**Änderungen und Ergänzungen der am 29. Jänner 2016
kundgemachten Verwertungsbedingungen im Konkurs über das Vermögen
der Teak Holz International AG, 17 S 97/15m**

1. Einleitung

- 1.1 Der Insolvenzverwalter im Konkurs über das Vermögen der Teak Holz International AG hat am 29. Jänner 2016 die Bedingungen zur Verwertung verschiedener Beteiligungen der Schuldnerin kundgemacht.
- 1.2 Die Entwicklung des Konkursverfahrens sowie die zwischenzeitigen Ergebnisse und Erfahrungen im Rahmen des Verwertungsverfahrens bedingen folgende Änderungen und Klarstellungen der Verwertungsbedingungen.
- 1.3 Soweit es sich um Änderungen und Ergänzungen handelt, gelten diese rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verwertungsbedingungen am 29. Jänner 2016.

2. Unternehmensfortbetrieb (Punkt 1.3 der Verwertungsbedingungen)

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Plantage in Costa Rica sowie die Tätigkeit der "Servicios Austriacos Uno S.A." wurde bis zuletzt durch die Kreditgewährung einer Gruppe von Gläubigern der Wandelschuldverschreibung, die am späteren Erwerb der Beteiligungen interessiert waren, aufrecht erhalten. Die Liquiditätszufuhr auf diese Art und Weise ist für die Zukunft nicht mehr gesichert.
- 2.2 Der Insolvenzverwalter hat daher seine Zustimmung zu den Plänen der Besitzgesellschaften gegeben, die notwendige Liquidität durch Schlägerung und Verkauf von Holz aufrecht zu erhalten. Betroffen davon sind die Finca Tres, die Finca Plantacion und gegebenenfalls die Finca De Los Austriacos. Die genannten Liegenschaften gehören zum Vermögen der Finca De Los Austriacos Teca Tres S.A., Plantacion Austriaca Teca S.A. und Finca De Los Austriacos S.A.
- 2.3 Die Finca Tres hat eine bepflanzte Fläche von 10 ha und hat eine der ältesten Teakholzbestände von 19 Jahren. Aufgrund der geringen Größe und des Altbestandes

empfohl ein Gutachter Ende 2014 die vollständige Schlägerung innerhalb der kommenden zwei Jahre. Die Schlägerung und der Verkauf der Teakholzbestände auf dieser Finca wurden in Auftrag gegeben.

2.4 Im Jahre 2014 befand sich auf der Finca Plantacion ein Altbestand von 15 bis 16 Jahre alten Teakholzbäumen auf einer Fläche von 15 bis 20 ha. Davon wurde im Frühjahr 2014 die Hälfte gerodet. Sollte es der Bedarf an Liquidität erforderlich machen, wird der Rest dieses Altbestandes ebenfalls geschlägert und verkauft.

2.5 Die Finca Uno hat eine bepflanzte Fläche von ca. 232 ha mit vornehmlich 15 Jahre alten Teakholzbäumen. Mehrere Gutachter haben bereits für das Jahr 2015 eine kommerzielle Ausdünnung des Waldbestandes auf 280 bis 250 Teakholzbäume je ha empfohlen. Sollte es zu einer dramatischen Verschlechterung der Liquidität kommen, so wird der Insolvenzverwalter Endschlägerungen bis zu 10 ha gestatten. Ansonsten kann es zu der empfohlenen kommerziellen Ausdünnung noch während des Verwertungsverfahrens kommen; eingehende Gelder werden von der Insolvenzmasse vereinnahmt.

3. Anrechnung der Übernahme von Forderungen aus den Wandelschuldverschreibungen (Punkte 4.4.2, 4.4.3 und 6.6.3 der Verwertungsbedingungen)

3.1 Nach Punkt 4.4.2 ist der Käufer berechtigt, in Anrechnung auf den für den Erwerb der Besitzgesellschaften entfallenden Kaufpreisteil die Forderungen der Gläubiger der Wandelschuldverschreibung entweder bis zur Höhe des auf die Besitzgesellschaften entfallenden Kaufpreises oder – nach seinem Belieben – auch darüber hinaus zu übernehmen. Die Anrechnung ist mit dem Kaufpreisteil nach Punkt 4.2.1, zweiter Teilstich, sowie auf den vom Insolvenzverwalter nach Punkt 6.6.3 festgelegten Prozentsatz begrenzt. Im Übrigen ist – nach dem bisherigen Wortlaut der Verwertungsbedingungen – nicht nur die Forderungsübernahme, sondern ein Forderungsverzicht oder eine Rückstehungserklärung der übernommenen Gläubiger nachzuweisen.

3.2 Da nunmehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Verteilung und nicht von der Erfüllung eines Sanierungsplans auszugehen ist, werden die Verwertungsbedingungen dahingehend geändert, dass eine Anrechnung nur soweit stattfindet, als Gläubiger der Wandelschuldverschreibung im Ausmaß des Nennwertes der übernommenen Forderung auf jeglichen Anspruch gegen die Schuldnerin verzichten; eine Rückstehungserklärung allein reicht nicht mehr aus. Der Verzicht umfasst auch die Geltendmachung von Absonderungsrechten für die Forderungen, welche in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden. Der Verzicht ist endgültig.

3.3 Aus Vereinfachungsgründen wird die Quote der Anrechnung nach Punkt 6.6.3 schon jetzt mit 35 % des Nennwerts der übernommenen Forderung auf die Gläubiger der Wandelschuldverschreibung, die gegenüber der Schuldnerin verzichtet haben, festgelegt. Dieser Verzicht ist endgültig.

4. Änderungen im Verfahrensverlauf (Punkte 6.3, 6.4 und 6.7 der Verwertungsbedingungen)

4.1 Das Ende der Angebotsfrist wird vom 26. Februar 2016 auf den 1. März 2016 verschoben.

4.2 Die Feilbietung findet nicht am Freitag, den 4. März 2016, sondern erst am 8. März 2016 statt.

Linz, am 09.02.2016

8/CM/Ko-TeakAG/015

Dr. Gerhard Rothner

als Insolvenzverwalter